

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

AZ: 39 F 239/23 SO

39 F 235/23 UG

Datum: 07.01.2025

Betreff: Antrag auf Beantwortung von Fragen durch die Verfahrensbeistandin im Sorgerechtsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des laufenden Sorgerechtsverfahrens beantrage ich hiermit, die Verfahrensbeistandin Spang Heidecker zur Beantwortung der im Folgenden aufgeführten Fragen aufzufordern.

Diese Fragen sind von zentraler Bedeutung, um die Nachvollziehbarkeit und wissenschaftliche Grundlage ihres Gutachtens zu prüfen sowie offene Punkte zu klären, die das Wohl meines Kindes direkt betreffen.

Ich bitte das Gericht, die Verfahrensbeistandin zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern oder im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung zur Klärung dieser Fragen einzuladen. Sollte das Gericht eine Anhörung anordnen, erkläre ich mich bereit, ergänzende Fragen in diesem Kontext vorzulegen.

Die Beantwortung der Fragen ist unerlässlich, um eine objektive und fundierte Bewertung der im Gutachten getroffenen Aussagen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Wohl meines Kindes bei der Entscheidungsfindung im Mittelpunkt steht und keine alternativen Realitäten konstruiert, begutachtet und beurteilt werden.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel



Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1 66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
Mail: mark.jaeckel@hotmail.com

AZ: 39 F 239/23 SO

Datum 01.01.2025

Betreff: Übermittlung eines Fragenkatalogs zur Wahrheitsfindung: Das Verfahren und die Verhandlung 25.10.2022

Sehr geehrte Frau Verfahrensbeistandin,
angesichts der zentralen Bedeutung des Kindeswohls und der besonderen Verantwortung, die Sie in diesem Verfahren tragen, habe einen Katalog offener Fragen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Diese sollen dazu dienen, bestehende Unklarheiten auszuräumen und eine transparente und faire Klärung der Sachverhalte zu ermöglichen. Sie werden zustimmen, dass die schlichte Anzahl der Fragen den Aufschluss zulässt, dass eine Erübrigung dasiger Sicht aus ihrem Schreiben vom 02.07.2024 keinesfalls zutrifft und dem Kindeswohl dient.

Daher bin ich sicher, dass auch Sie als engagierte Verfahrensbeistandin im Sinne des Kindeswohls an einer wahrheitsgemäßen und umfassenden Beantwortung dieser Fragen interessiert sind. Sollten Sie es vorziehen, bei der Beantwortung der Fragen eine Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten, wie dem Jugendamt, in Betracht zu ziehen, stehe ich dem offen gegenüber, solange die Wahrheitsfindung im Mittelpunkt bleibt.

Ich wünsche Ihnen ein frohes neues Jahr und hoffe, dass wir gemeinsam eine Grundlage schaffen können, die im neuen Jahr zu besseren Entscheidungen für das Wohl meines Kindes führt.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel



Fragenkatalog zu offenen Fragen aus dem Verfahren aus dem Jahr 2022

Eingaben wider Erübrigung dasiger Sicht

I. Fragen zu Rolle des Herrn Eichberger

1. Zur Wahrnehmung der Kindesmutter

Herr Eichberger beschreibt in seiner Stellungnahme vom 05.09.2022 die Mutter meines Kindes als ‚zuverlässig, selbstständig und jederzeit bereit, Unterstützung durch das Jugendamt anzunehmen‘, während er meine Sorgen um die Sicherheit und das Wohl meines Kindes als ‚unbegründet‘ zurückweist. Angesichts der keine drei Wochen späteren dokumentierten Alkoholisierung der Kindesmutter mit einem Promillewert von 1,99 während der erfolgten Intervention durch die Polizei am 22.09.2022, wie rechtfertigen Sie als Verfahrensbeistandin Ihre Unterstützung dieser Darstellung? Warum wurden meine wiederholten Warnungen und dokumentierten Hinweise nicht in Ihre Einschätzung einbezogen?

2. Zu den Vorwürfen gegen den Kindesvater:

Die Stellungnahme von Herrn Eichberger stellt meine Meldungen über Kindeswohlgefährdungen als ‚unbegründet‘ dar und führt meine ‚Stimmungsschwankungen‘ sowie einen angeblichen Cannabis-Konsum an, um meine Glaubwürdigkeit infrage zu stellen. Dabei ignorierte er die Beweise, die ich dem Jugendamt und später dem Gericht vorlegte. Wie erklären Sie sich als Verfahrensbeistandin, dass diese pauschalen und unbelegten Vorwürfe ohne jegliche Prüfung durch Sie oder das Gericht maßgeblich zu Entscheidungen geführt haben, die das Leben meines Kindes beeinflussten? Welche Maßnahmen haben Sie getroffen, um diese Aussagen auf ihre Richtigkeit zu prüfen?

3. Zu Wahrnehmungen und Kompetenzen

Wie bewerten Sie die Aussage von Herrn Eichberger, einem Mitarbeiter des Kinderschutzteams des Jugendamts Saarbrücken, der mir auf mein Angebot hin, ihm Sprachaufnahmen über die Alkoholisierung der Kindesmutter zur Verfügung zu stellen, entgegnete:

„Spammen Sie mich nicht zu.“

Im Kontext des Kindeswohls und der Abwehr von Gefahren: Halten Sie diese Reaktion für angemessen, insbesondere im Rahmen einer umfassenden Wahrheitsfindung und der Verantwortung, die ein Kinderschutzteam gegenüber Gefährdungsmeldungen hat?

4. „Das ist ja nun auch schon alles länger her.“

Wie bewerten Sie den Umstand, dass Herr Eichberger am 26. Mai 2022 von mir konkrete Beweise zu sehen bekam, darunter Videos und Hinweise auf den Zustand der Kindesmutter, die sich am 8. Mai desselben Jahres in einem apathischen und alkoholisierten Zustand befand? Herr Eichberger erwähnte in einem späteren Schreiben, dass diese Vorfälle „lange her“ seien, obwohl sie nicht einmal drei Wochen zurücklagen. Wie erklären Sie diese Diskrepanz in seiner Einschätzung, und welche Konsequenzen hätte dies Ihrer Meinung nach auf die Wahrnehmung des Kindeswohls haben müssen?

5. Zur Kommunikation mit dem Jugendamt:

Herr Eichberger erklärte, dass meine Kommunikation mit dem Jugendamt „geprägt von Vorwürfen“ sei und „keine meiner gemeldeten Gefährdungen bestätigt werden konnte“. Dabei wurde jedoch meine dokumentierte Warnung über die regelmäßige Alkoholisierung der Kindesmutter und ihre Auswirkungen ignoriert, bis eine Polizeiintervention mit einem Promillewert von 2.0 die Gefährdung eindeutig bewies. Warum wurde meine Warnung nicht zum Anlass genommen, um die Situation meines Kindes frühzeitig zu untersuchen, obwohl ich diese mehrfach klar und detailliert formulierte? Teilen Sie die Ansicht von Herrn Eichberger, dass die späte Reaktion auf diese Gefahr im Sinne des Kindeswohls war?

6. Zur Rolle des Jugendamts und Ihrer Unterstützung:

In seiner Stellungnahme schreibt Herr Eichberger, dass ich lediglich „einen begleiteten Umgangstermin“ wahrnahm und weitere Angebote ablehnte. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass ich zu diesem Zeitpunkt weder eine transparente Kommunikation mit dem Jugendamt noch eine neutrale Unterstützung erfuhr, da meine Eingaben grundsätzlich abgewiesen oder als unwahr dargestellt wurden. Wie konnten Sie als Verfahrensbeistandin diese Darstellung stützen, ohne selbst mit mir zu sprechen oder eine eigene Einschätzung meiner Bemühungen vorzunehmen? Warum wurde das Jugendamt durch Ihre Unterstützung als neutrale und kindeswohlorientierte Instanz präsentiert, obwohl es nachweislich an mehreren Stellen versagt hat?

7. Zum Rückzug von Herrn Eichberger:

Nach der dokumentierten Alkoholisierung der Kindesmutter mit 2.0 Promille verließ Herr Eichberger seine Position im Jugendamt. Dies geschah kurz nachdem er noch eine umfassende positive Einschätzung der Kindesmutter und eine negative Darstellung meiner Person an das Gericht übermittelt hatte. Warum wurde dieser abrupten Wechsel von

Herrn Eichberger, der in direktem zeitlichen Zusammenhang mit den nachgewiesenen Kindeswohlgefährdungen stand, weder von Ihnen noch vom Gericht thematisiert? Hätte dies nicht Anlass geben müssen, die Neutralität und Qualität seiner vorherigen Stellungnahme zu hinterfragen, insbesondere in einem so entscheidenden Verfahren?

8. Zum Umgang mit Beweisen:

Herr Eichberger beschreibt in seiner Stellungnahme, dass ich 'einen USB-Stick mit Beweisen übergeben' wollte. Er führt jedoch nicht aus, warum diese Beweise, die explizit auf Gefährdungen hinwiesen, weder geprüft noch in die Entscheidung des Jugendamts einbezogen wurden. Wie können Sie als Verfahrensbeistandin rechtfertigen, dass Sie ebenfalls die Prüfung dieser Beweise unterlassen haben, obwohl diese Ihre Einschätzung der Situation erheblich beeinflussen könnten? Warum haben Sie sich ausschließlich auf die Aussagen des Jugendamts gestützt, ohne eine unabhängige Überprüfung vorzunehmen?

II. Fragen zur Rolle der Frau Meiser

Sachverhaltsanalyse „Vorfall“ vor dem Jugendamt am 28.09.2022

Im Rahmen des auf meinen Antrag vom 18.08.2022 hin eingeleiteten Verfahrens und der damals kurz bevorstehenden Verhandlung am 25.10.2022 unter dem Vorsitz des Familienrichters Richter Peter Hellenthal, wurde von Frau Nina Meiser des Jugendamtes Saarbrücken, am 05.10.2022 ein Schreiben an das Gericht verfasst, welches sicherlich auch Sie erreichte.

Darin wurde unter anderem ein Vorfall geschildert, der angeblich eine problematische Übergabesituation zwischen mir und der Kindesmutter darstellt. Sie führte in ihrem Schreiben aus, dass ich die Kindesmutter vor dem Jugendamt „abgefangen“ hätte, sie wüst beschimpft hätte und dass dieses Verhalten meinerseits sinnbildlich für die Dynamik von Übergabesituationen und Umgängen stünde.

Des Weiteren behauptete Frau Meiser, dass ein darauf folgendes Gespräch mit dem Jugendamt bei mir einen „psychischen Ausnahmezustand“ hervorgerufen hätte, der dazu führte, dass ich des Jugendamts verwiesen werden musste.

Nun liegt ein Video des besagten Vorfalls vor, das eindeutig belegt, dass diese Schilderung von Frau Meiser in keiner Weise den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es zeigt klar, dass:

- Ich mich zu keinem Zeitpunkt von meinem Fahrzeug entfernte und lediglich die Situation filmte, ohne die Kindesmutter aktiv zu konfrontieren.
- die Kindesmutter bewusst meinen Sohn von mir wegzog, dann Frau Meiser anrief und behauptete ich würde sie nicht gehen lassen. Während mein Sohn lautstark weinte weil er zu mir wollte, aber nicht gelassen wurde.
- der Vorfall in keiner Weise von mir provoziert wurde und meine einzige „Intervention“ darin bestand, mein Kind daran zu hindern auf die Straße zu laufen, als er sich von seiner Mutter losreißen konnte.
- Frau Meiser auf eine manipulativ geschilderte Darstellung der Ereignisse zurückgriff, um meine Rolle zu diskreditieren, obwohl sie durch das Video hätte erkennen können, dass ich weder beleidigend noch aggressiv war.
- Im Video ist auch zu hören, wie ich in Folge einer Voicemail an meine Schwester darauf verwies, dass der Kleidungsstil der Kindesmutter für mich befremdlich war. Dies wurde jedoch von Frau Meiser völlig aus dem Kontext gerissen. Es wurde zweckdienlich als klare willkürliche

Beleidigung gegen die Kindesmutter dargestellt, um ein negatives Bild von mir gegenüber dem Gericht zu zeichnen: Ich würde die Mutter meines Kindes - im Beisein meines Kindes - und das auf offener Straße - völlig willkürlich - als "Hure" beschimpfen - obwohl dies nie passierte.

Angesichts dieser Fakten und dem Aspekt dass ich Sie auch in der Verhandlung gesehen habe, stelle ich Ihnen folgende Fragen in Bezug auf die Arbeitsweise von Frau Meiser, aus Sicht einer unabhängigen Verfahrensbeiständin:

1. Wie rechtfertigen Sie Ihre bisherige Unterstützung der Aussagen von Frau Meiser, obwohl diese nachweislich verzerrt und manipulierend waren?
2. Wie können Sie weiterhin für die enge Zusammenarbeit mit einem Jugendamt eintreten, dessen Vertreter bewusst irreführende Darstellungen verwenden, um den Verlauf eines Verfahrens zu beeinflussen?
3. Wie erklären Sie, dass Frau Meiser trotz der deutlichen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung – wie dem minutenlangen Schreien meines Sohnes, das erst aufhörte, als er bei mir war – keine sachliche und objektive Darstellung der Ereignisse verfasste?
4. Wie erklären Sie sich, dass eine so gravierende Situation keinerlei Erwähnung im Bericht von Frau Meiser fand: Mein Sohn, der sich sichtbar von seiner Mutter losreißen wollte, der schrie und kämpfte, um zu mir zu gelangen, wurde von seiner Mutter festgehalten, obwohl er deutlich Widerstand gegen das Verbleiben bei ihr zeigte?
5. Warum hat eine studierte pädagogische Fachkraft, die sich im Namen des Jugendamts äußert, in ihrem Bericht nicht festgehalten, dass mein Sohn vehementen Widerstand leistete und sich auf den Boden wälzte, bevor er sich losreißen konnte? Wieso wurde ein solch entscheidender Aspekt, der das klare Bedürfnis und die Bindung des Kindes zeigt, weder schriftlich dokumentiert noch vor Gericht erwähnt?
6. Warum wurde nicht erwähnt dass Frau Meiser etwa 10 Minuten zuvor bereits Schwierigkeiten hatte, meinen Sohn aus einer Umarmung mit mir loszureißen, um ihn der Mutter zu übergeben? Wäre der Eindruck, den sie von der Bindung zwischen meinem Sohn kurz zuvor gewann, nicht ein Grund gewesen eine andere Ausgangshaltung einzunehmen?

7. Wie erklären Sie sich, dass Frau Meiser vor Ort unmittelbar den Schluss zog, ich sei für die Situation verantwortlich, und mich mit Nachdruck aufforderte, die Mutter mit dem Kind ziehen zu lassen obwohl mein Sohn kurz zuvor unaufhörlich schrie und sich offenkundig gegen die Situation wehrte? Was rechtfertigt eine solch einseitige Einschätzung, ohne den tatsächlichen Verlauf der Situation zu berücksichtigen, und warum wurde mein Versuch, mein Kind zu hindern auf die Straße zu laufen und ihn zu beruhigen, als negativ gewertet, obwohl dies eindeutig dem Kindeswohl diente?
8. Frau Verfahrensbeistandin, warum wurde in Frau Meisers Bericht völlig ausgelassen, dass mein Sohn nach meiner erzwungenen Abfahrt erneut unaufhörlich schrie und in deutlichem emotionalem Stress war, der nicht auf mein Verhalten, sondern auf die Gesamtsituation zurückzuführen war? Warum fand dieser entscheidende Umstand, dass das Schreien nach meiner Entfernung wieder einsetzte, keinerlei Erwähnung vor Gericht? Wie rechtfertigt eine pädagogische Fachkraft, diesen Kontext zu ignorieren und stattdessen eine einseitige Darstellung zu präsentieren, die den wahren Verlauf der Ereignisse verzerrt?
9. Halten Sie es für nachvollziehbar und im Sinne des Kindeswohls, dass diese entscheidenden Momente unerwähnt blieben, obwohl sie ein klares Bild von den Bedürfnissen und Bindungen meines Sohnes hätten zeichnen können? Wie bewerten Sie diese offensichtliche Auslassung in Bezug auf die Objektivität und Sorgfaltspflicht von Frau Meiser?
10. In Ihrer Rolle als Verfahrensbeistandin obliegt es, die Wahrheit im Interesse des Kindes offenzulegen und sich nicht von fragwürdigen Schilderungen Dritter leiten zu lassen. Wie können Sie Ihre Unterstützung für Entscheidungen rechtfertigen, die auf solch irreführenden Berichten basieren und nachweislich gegen die Interessen und das Wohl meines Kindes gerichtet sind?
11. Ich als Vater wurde in einem Schreiben vom Jugendamt Saarbrücken am 05.10.2022 grundlos fälschlich dargestellt - und das im Rahmen einer bevorstehenden Sorgerechtsverhandlung, die ich wegen Versäumnissen des Jugendamtes am 18.08.2022 beantragte. Wenn Sie diesen Umstand bewerten sollen, etwa durch fälschliche Unbedenklichkeitsdarstellung der Kindesmutter gegenüber dem Gericht in der Verhandlung fällt ihnen dazu der Begriff Prozessbetrug ein, wenn Sie die späteren Ereignisse im direkten Vergleich nehmen?

12. Apropos Prozessbetrug, wieso haben Sie meine Anrufe nach der Weihnachtszeit 2022 vor Neujahr 2023 nie beantwortet oder Kontakt zu mir aufgesucht um über das Thema zu sprechen welches ich auf Ihrem AB hinterlassen hatte? Wieso haben Sie von diesen Anrufen und den euphorischen Bekundungen der "Erkenntnisse die ich machen musste" nichts davon mit dem Gericht geteilt, so dass es in einer Akte festgehalten wird?

III. Fragen zur Rolle Verfahrensbeistand

1. Fragen zur versäumten Wahrnehmung wichtiger Möglichkeiten einer Kontaktaufnahme

Am 13.09.2023 hielten Sie es für „dringend“ und notwendig, am **Vortag** der Verhandlung einen persönlichen Kontakt zu mir herzustellen, den Sie jedoch aufgrund meiner Abwesenheit nicht realisieren konnten. Diesen Umstand führten Sie mehrfach als Beleg meiner „Nichterreichbarkeit“ und Gesprächsverweigerung an.

Im Vorfeld der jüngsten Verhandlung am **12.12.2024** habe ich diesen Fehler bewusst vermieden. Ich war den gesamten Tag zu Hause und erwartete eine Kontaktaufnahme Ihrerseits, da ich aus der Vergangenheit gelernt habe, wie wichtig es für Sie zu sein scheint, unmittelbar vor entscheidenden Verhandlungen noch offene Fragen zu klären. Trotz meiner dokumentierten Anwesenheit und der bekannten Adresse kamen Sie nicht vorbei und nahmen auch keinen Kontakt zu mir auf.

Meine Frage ausserhalb des Kontextes um das Verfahren 2022:

1. Warum haben Sie vor der Verhandlung am 12.12.2024 nicht die Gelegenheit genutzt, sich selbst ein Bild von meiner Wohnsituation zu machen und das Zimmer meines Sohnes zu besichtigen? Hätte dies nicht zu Ihrer Pflicht gehört, eine fundierte Einschätzung zu den Lebensverhältnissen des Kindesvaters abzugeben, insbesondere da Sie regelmäßig betonen, dass Ihr Handeln ausschließlich im Sinne des Kindeswohls erfolgt?

2. Darüber hinaus: Warum haben Sie den gesamten Zeitraum seit **Juli 2024**, in dem Sie mich laut Ihren Angaben für „nicht erreichbar“ hielten, nicht genutzt, um erneut einen persönlichen Kontakt zu suchen? Ist es nicht widersprüchlich, dass Sie einerseits meine Nichterreichbarkeit bemängeln, jedoch selbst keine ernsthaften Versuche unternommen haben, eine Klärung herbeizuführen?

2. Fragen zu Ihren Ausführungen aus dem Schreiben 02.07.2024 welche sich aus hiesiger Sicht bisher nicht erübrigt haben.

1. Als vom Gericht bestellte Verfahrensbeistandin haben Sie eine Verpflichtung, dem Kindeswohl zu dienen und Hinweisen auf mögliche Gefährdungen nachzugehen. Warum haben Sie es trotz meiner mehrfachen Kontaktversuche und konkreten Hinweise unterlassen, Rücksprache mit mir zu halten? Halten Sie es für **professionell**, solche Informationen zu ignorieren, obwohl sie von großer Relevanz für das Verfahren waren?
2. Sie führen an, dass am 13.09.2023 ein Gesprächsversuch stattfand, bei dem ich angeblich nicht anwesend war. Können Sie bitte erklären, warum Sie in den über 450 Tagen zuvor keine ernsthaften Versuche unternommen haben, mit mir Kontakt aufzunehmen, obwohl ich mehrfach in meinen Eingaben meine Gesprächsbereitschaft deutlich gemacht habe? Wie erklären Sie diese plötzliche Dringlichkeit am letzten möglichen Tag vor der Verhandlung?
3. In meinem Schreiben vom 27.09.2023 habe ich klar darauf hingewiesen, dass mir Manipulationen und falsche Angaben des Jugendamtes aufgefallen sind, die zu einem **Prozessbetrug** führten. Diese Punkte waren detailliert und belegbar formuliert. Warum haben Sie sich nicht mit mir in Verbindung gesetzt, um diesen schwerwiegenden Vorwürfen nachzugehen oder zumindest zu überprüfen, ob meine Erkenntnisse zutreffen könnten? Oder haben Sie andere Quellen auf der Sie Ihre Meinung bilden, die Beweisen zu unwiderlegbaren Tatsachen überlegen sind aufgrund ihrer Stellung?
4. Sie führen in Ihrem aktuellen Schreiben aus, dass ich Ihre Interessen nicht teile. Als Verfahrensbeistandin sind Sie jedoch dem **Kindeswohl** verpflichtet und nicht persönlichen Interpretationen oder Sympathien. Können Sie erklären, warum Sie in den letzten Jahren regelmäßig die Aussagen des Jugendamtes **ungeprüft** übernommen, während Sie Hinweise und Belege meinerseits konsequent ignoriert haben? Wie rechtfertigen Sie Ihre Position als „neutrale Instanz“ in diesem Verfahren?
5. In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass die Ihnen bekannte Handynummer „nicht mehr vergeben“ sei. Diese Behauptung ist nachweislich falsch, da meine Nummer seit über 20 Jahren unverändert existiert. Können Sie bitte darlegen, auf welcher Grundlage Sie zu dieser Aussage kommen? Warum haben Sie nicht einmal die Initiative ergriffen,

andere Wege der Kontaktaufnahme zu nutzen, um Ihrer Verpflichtung nachzukommen?

6. Sie schildern, dass Sie den Kindesvater nicht angetroffen hätten und lediglich einen Zettel hinterlassen haben. Dies sei ein Grund für die ausbleibende Kommunikation. Können Sie erklären, warum es bei einem derart sensiblen Thema wie der Zukunft eines Kindes nicht für notwendig erachtet wurde, vorab einen festen Termin zu vereinbaren oder sich telefonisch abzustimmen, anstatt sich auf einen unangekündigten Hausbesuch zu stützen? Ist dies aus Ihrer Sicht eine verantwortungsvolle Vorgehensweise im Sinne des Kindeswohls?
7. Sie behaupten, dass die Ihnen bekannte Telefonnummer des Kindesvaters „nicht mehr vergeben“ sei. Diese Aussage ist nachweislich falsch, da die Nummer nach wie vor seit Jahren existiert und aktiv genutzt wird. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie unternommen, um die Erreichbarkeit des Kindesvaters sicherzustellen, bevor Sie das Gericht mit dieser Falschbehauptung konfrontieren? Können Sie belegen, wann und wie Sie versucht haben, den Kindesvater zu erreichen?
8. Im Schreiben suggerieren Sie wiederholt eine Gesprächsbereitschaft von Ihrer Seite aus, die nachweislich nicht existierte. Können Sie erklären, warum Sie das Gericht über die tatsächliche Kommunikationslage in die Irre führen? Wie vereinbaren Sie diese Vorgehensweise mit Ihrer Verantwortung als vermeintlich neutrale Verfahrensbeistandin?
9. Angesichts der nachweislichen Widersprüche in Ihren Aussagen und Handlungen stellt sich die Frage: Wie können Sie weiterhin glaubwürdig behaupten, im Sinne des Kindeswohls zu agieren, wenn Ihre Kommunikation und Ihre Berichterstattung wiederholt auf nachweislich falschen Behauptungen basieren?
10. Sie legen in Ihrem Schreiben wiederholt und bemüht nahe, ich hätte absichtlich nicht geöffnet oder mich diesem Gespräch bewusst entzogen. Ist Ihnen bewusst, dass solche Schuldzuweisungen ohne Grundlage jeglicher Neutralitätspflicht widersprechen? Auf welcher Grundlage haben Sie diesen Schluss gezogen, wenn keine Bestätigung darüber vorliegt, dass ich tatsächlich anwesend war?⁷
11. Können Sie angesichts der Fülle in diesem Schreiben begangene Fehler, vielleicht jetzt schon einschätzen, warum in meinen Augen dies ein Bekennerschreiben darstellt? Der zweite Block Fragen wird es deutlich machen.

Überbetonte Fixierung auf den 13.09.2023

12. Sie stützen Ihre jahrelange Weigerung zur Kommunikation auf den angeblichen Umstand vom 13.09.2023, bei dem Sie den Kindesvater nicht angetroffen hätten. Können Sie erklären, wie ein einmaliges, unkoordiniertes Zusammentreffen als Grundlage für eine fortwährende Verweigerung des Dialogs dienen kann, obwohl der Kindesvater wiederholt und dokumentiert seine Gesprächsbereitschaft angeboten hat?
13. Warum war ausgerechnet der 13.09.2023 – nur Stunden vor der gerichtlichen Verhandlung – aus Ihrer Sicht der "geeignete Zeitpunkt", um plötzlich mit mir zu sprechen und anderthalb Jahre der Nicht-Kommunikation aufzubrechen? Halten Sie es für angemessen, eine derart komplexe Lage wenige Stunden vor einer gerichtlichen Entscheidung klären zu wollen?
14. Sie betonen in Ihrem Schreiben aus JULI 2024 den 13.09.2023 als einziges Datum, an dem Sie sich bemüht hätten, mit mir in Kontakt zu treten. Können Sie erklären, warum Sie in den **über 450 Tagen davor** keinen ernsthaften Versuch unternommen haben, das Gespräch zu suchen, obwohl ich meine Gesprächsbereitschaft mehrfach ausdrücklich angeboten und dokumentiert habe? Warum ausgerechnet am letzten Tag vor der entscheidenden Verhandlung?
15. Am 13.09.2023 hielten Sie es für „dringlich“, noch wenige Stunden vor der Verhandlung Kontakt zu mir aufzunehmen, um vermeintliche Unklarheiten zu klären. Unmittelbar nach der Verhandlung am Folgetag dem 14.09.2023 hingegen führten Sie aus, dass eine weitere Kontaktaufnahme „nicht mehr notwendig“ sei. Wie erklären Sie diesen plötzlichen Wandel? War das Gespräch am 13.09.2023 tatsächlich dazu gedacht, Klarheit zu schaffen, oder diente es lediglich der **Vortäuschung einer Gesprächsbereitschaft** vor dem Gericht? Reduktion des Vaters auf die Einschätzung der Sachverständigen
16. In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass eine weitere Kommunikation mit mir erst durch die Einschätzung der Sachverständigen von Wert sei. Können Sie erklären, warum Sie die Aussagen und die Position des Vaters – der unmittelbar und nachweislich um das Kindeswohl bemüht war – über einen Zeitraum von anderthalb Jahren abwerteten und für unbedeutend hielten, während Sie gleichzeitig unhaltbare Behauptungen des Jugendamtes ohne Überprüfung akzeptierten?

Nachträgliche Belanglosigkeit des Dialogs

17. Sie führen aus, dass aufgrund des gerichtlichen Beschlusses vom 14.09.2023 eine weitere Kommunikation mit mir „keine Veranlassung“ mehr bietet. Können Sie erläutern, wie Sie einerseits ein Gespräch wenige Stunden vor der Verhandlung als dringlich betrachten, es nach der Verhandlung jedoch plötzlich für belanglos erklären? Welche Logik steckt hinter diesem Vorgehen, und wie rechtfertigen Sie dies im Hinblick auf das Kindeswohl?

Als Antragssteller und Vater des betroffenen Kindes, erwarte ich eine klare Stellungnahme zu diesen Fragen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ihre Aufgabe darin besteht, ausschließlich das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Dieses Wohl wurde hier ganz offensichtlich zugunsten einer einseitigen, manipulativen Darstellung ignoriert.